

Az.: 610-20/05:
Allgemein_Satzungserlass_
SG V1.0

Ausfertigung und ortsübliche Bekanntmachung
der
Satzung über die förmliche Festlegung
„Sanierungsgebiet V.1.0“ in Nähe des Kirchplat-
zes der Kirche St. Michael, Lohr a.Main

Satzung

der Stadt Lohr a.Main über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „SG V.1.0“ in Nähe des Kirchplatzes
der Kirche St. Michael, Lohr a.Main“

vom (Ausfertigungsdatum) 21. Aug. 2026

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches
(BauGB) erlässt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

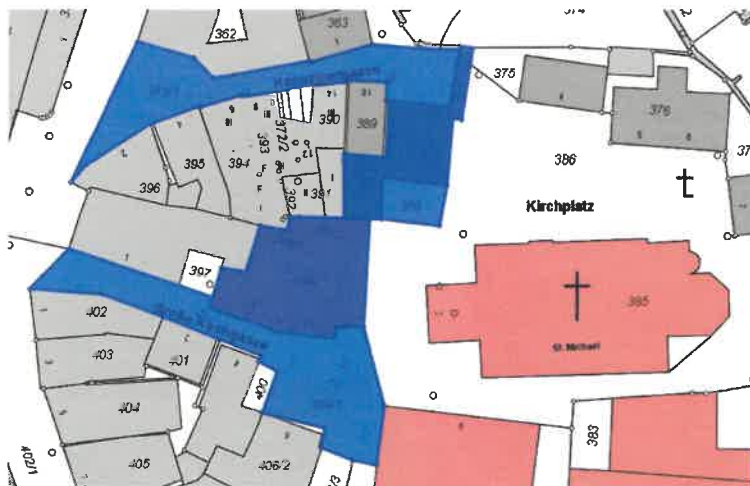
Insbesondere im nachfolgend näher beschriebenen
Teilgebiet -des voruntersuchten „Gesamtareals“ der
„Altstadt-Ost“- liegen städtebauliche Missstände vor.

Dieses Teilgebiet soll durch städtebauliche Sanie-
rungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umge-
staltet werden. Das insgesamt 1.394 qm umfassende
Teilgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet
festgelegt und erhält die Kennzeichnung „SG V.1.0 in
Nähe des Kirchplatzes der Kirche St. Michael“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus den folgenden
Grundstücken der Gemarkung Lohr:

Flur -Nr.	Straße und Hausnr. Beschrieb	Größe in m ²	Bemerkung, ggf. Teilfläche
399/1	Große Kirchgasse	448	Verkehrsfläche
372/1	Kapuzinergasse	366	Verkehrsfläche
398/0	Kapuzinergasse 3, 5	330	Best.-Gebäude
388/0	Kirchplatz 3	250	Best.-Gebäude
		1.394	Insgesamt

Das Sanierungsgebiet (blau unterlegter Bereich) ist gemäß folgender Lageskizze umgrenzt:



Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. **Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.**

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb

eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohr a.Main unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am („Anschlagdatum im Foyer“ = nach Ausfertigungsdatum, s. o.) rechtsverbindlich.

20. Aug. 2026

Lohr a.Main, den _____ (Ausfertigungsdatum)



[Handwritten signature]
Rieb, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang im Foyer Neues Rathaus („amtliche Bekanntmachungen“)

vom : **25. Aug. 2026** bis, bzw. abgenommen am: _____